

Auf seiner 6335. Sitzung am 9. Juni 2010 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Irans (Islamische Republik) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Nichtverbreitung“ teilzunehmen.

**Resolution 1929 (2010)
vom 9. Juni 2010**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006³⁵⁴ und seine Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007, 1803 (2008) vom 3. März 2008, 1835 (2008) vom 27. September 2008 und 1887 (2009) vom 24. September 2009 sowie in Bekräftigung ihrer Bestimmungen,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁵⁵ sowie der Notwendigkeit, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags alle ihre Verpflichtungen uneingeschränkt einhalten, und an das Recht der Vertragsstaaten erinnernd, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrags die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

unter Hinweis auf die Resolution GOV/2006/14 des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 4. Februar 2006³⁵⁶, in der erklärt wird, dass eine Lösung der iranischen nuklearen Frage zu den weltweiten Nichtverbreitungsbemühungen und zur Verwirklichung des Ziels eines von Massenvernichtungswaffen, einschließlich ihrer Trägersysteme, freien Nahen Ostens beitragen würde,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass die Islamische Republik Iran, wie in den Berichten des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 27. Februar³⁵⁷, 8. Juni³⁵⁸, 31. August³⁵⁹ und 14. November 2006³⁶⁰, 22. Februar³⁶¹, 23. Mai³⁶², 30. August³⁶³ und 15. November 2007³⁶⁴, 22. Februar³⁶⁵, 26. Mai³⁶⁶, 15. September³⁶⁷ und 19. November 2008³⁶⁸, 19. Februar³⁶⁹, 5. Juni³⁷⁰, 28. August³⁷¹ und 16. November 2009³⁷²

³⁵⁴ S/PRST/2006/15.

³⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

³⁵⁶ Siehe S/2006/80, Anlage.

³⁵⁷ GOV/2006/15; siehe S/2006/150, Anlage.

³⁵⁸ GOV/2006/38.

³⁵⁹ GOV/2006/53; siehe S/2006/702, Anlage.

³⁶⁰ GOV/2006/64.

³⁶¹ GOV/2007/8; siehe S/2007/100, Anlage.

³⁶² GOV/2007/22; siehe S/2007/303, Anlage.

³⁶³ GOV/2007/48 und Corr.1.

³⁶⁴ GOV/2007/58.

³⁶⁵ GOV/2008/4.

³⁶⁶ GOV/2008/15; siehe S/2008/338, Anlage.

³⁶⁷ GOV/2008/38.

³⁶⁸ GOV/2008/59.

³⁶⁹ GOV/2009/8.

³⁷⁰ GOV/2009/35.

³⁷¹ GOV/2009/55.

³⁷² GOV/2009/74.

und 18. Februar³⁷³ und 31. Mai 2010³⁷⁴ bestätigt, weder die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten, Wiederaufarbeitungstätigkeiten und mit Schwerwasser zusammenhängenden Projekte nachgewiesen hat, gemäß den Resolutionen des Sicherheitsrats 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007) und 1803 (2008), noch ihre Zusammenarbeit mit der Organisation nach dem Zusatzprotokoll wiederaufgenommen hat noch mit der Organisation in Bezug auf die verbleibenden zu Besorgnis Anlass gebenden Fragen kooperiert hat, die geklärt werden müssen, um die Möglichkeit militärischer Dimensionen des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran auszuschließen, noch die anderen vom Gouverneursrat der Organisation verlangten Schritte unternommen hat noch die Bestimmungen der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007) und 1803 (2008) befolgt hat, die für die Vertrauensbildung unerlässlich sind, und missbilligend, dass die Islamische Republik Iran sich weigert, diese Schritte zu unternehmen,

bekräftigend, dass offene Fragen sich am besten lösen lassen und Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran aufgebaut werden kann, indem die Islamische Republik Iran positiv auf alle Aufforderungen reagiert, die der Rat und der Gouverneursrat der Organisation an das Land gerichtet haben,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von der Rolle von Angehörigen des Korps der Islamischen Revolutionsgarden (auch bekannt als „Armee der Wächter der Islamischen Revolution“), namentlich soweit sie in den Anlagen D und E der Resolution 1737 (2006), Anlage I der Resolution 1747 (2007) und Anlage II dieser Resolution genannt sind, bei den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran und der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen,

sowie mit ernster Besorgnis feststellend, dass die Islamische Republik Iran unter Verstoß gegen ihre Verpflichtung, alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten auszusetzen, in Ghom eine Anreicherungsanlage gebaut hat und dass die Islamische Republik Iran dies der Organisation erst im September 2009 gemeldet hat, was mit ihren Verpflichtungen nach den Ergänzenden Abmachungen zu ihrem Sicherheitsabkommen³⁷⁵ unvereinbar ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution GOV/2009/82 des Gouverneursrats der Organisation vom 27. November 2009³⁷⁶, in der die Islamische Republik Iran nachdrücklich aufgefordert wird, die Bauarbeiten in Ghom sofort auszusetzen und den Zweck sowie die Chronologie der Planung und des Baus der Anlage zu klären, und die Islamische Republik Iran auffordernd, wie von der Organisation verlangt, zu bestätigen, dass sie keinen Beschluss gefasst hat, andere, der Organisation bislang nicht gemeldete Kernanlagen zu bauen oder deren Bau zu genehmigen,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass die Islamische Republik Iran Uran auf 20 Prozent angereichert hat, ohne die Organisation rechtzeitig zu unterrichten, damit sie die bestehenden Sicherungsverfahren anpassen kann,

mit Besorgnis feststellend, dass die Islamische Republik Iran das Recht der Organisation infrage gestellt hat, die von der Islamischen Republik Iran gemäß dem geänderten Code 3.1 vorgelegten Anlagedaten nachzuprüfen, und betonend, dass der Code 3.1 im Einklang mit Artikel 39 des Sicherheitsabkommens der Islamischen Republik Iran nicht einseitig geändert oder ausgesetzt werden kann und dass das Recht der Organisation, die ihr

³⁷³ GOV/2010/10.

³⁷⁴ GOV/2010/28.

³⁷⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 954, Nr. 13637.

³⁷⁶ Siehe S/2009/633, Anlage.

vorgelegten Anlagedaten nachzuprüfen, ein fortwährendes Recht ist, das weder von der Bauphase, in der sich eine Anlage befindet, noch von dem Vorhandensein von Kernmaterial in einer Anlage abhängt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, die Autorität der Organisation zu stärken, unter nachdrücklicher Unterstützung der Rolle des Gouverneursrats der Organisation und in Würdigung der Bemühungen der Organisation, die das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran betreffenden offenen Fragen zu regeln,

der Überzeugung Ausdruck verleihend, dass die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) genannte Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Forderungen des Gouverneursrats der Organisation durch die Islamische Republik Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würden, die garantiert, dass das Nuklearprogramm Irans ausschließlich friedlichen Zwecken dient,

betonend, wie wichtig politische und diplomatische Anstrengungen zur Herbeiführung einer Verhandlungslösung sind, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Türkei und Brasiliens im Hinblick auf ein Abkommen mit der Islamischen Republik Iran über den Forschungsreaktor in Teheran, das als vertrauensbildende Maßnahme dienen könnte,

jedoch *außerdem betonend*, wie wichtig es im Kontext dieser Bemühungen ist, dass die Islamische Republik Iran die zentralen Fragen im Zusammenhang mit ihrem Nuklearprogramm angeht,

betonend, dass China, Deutschland, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika bereit sind, weitere konkrete Maßnahmen zur Erkundung einer Gesamtstrategie für eine Verhandlungslösung der iranischen nuklearen Frage auf der Grundlage ihres Vorschlags vom Juni 2006³⁷⁷ und ihres in Anlage IV dieser Resolution enthaltenen Vorschlags vom Juni 2008 zu ergreifen, und feststellend, dass diese Länder bestätigt haben, dass die Islamische Republik Iran, sobald das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft in den ausschließlich friedlichen Charakter ihres Nuklearprogramms wiederhergestellt ist, wie jeder andere Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, behandelt werden wird,

unter Begrüßung der von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ herausgegebenen Leitlinien, die den Staaten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen nach den Resolutionen 1737 (2006) und 1803 (2008) behilflich sein sollen, und insbesondere unter Hinweis auf die Notwendigkeit, Wachsamkeit in Bezug auf Transaktionen zu üben, an denen iranische Banken, einschließlich der Zentralbank Irans, beteiligt sind, um zu vermeiden, dass diese Transaktionen zu proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen,

in der Erkenntnis, dass der Zugang zu vielfältigen, zuverlässigen Energiequellen entscheidend wichtig für nachhaltiges Wachstum und nachhaltige Entwicklung ist, gleichzeitig Kenntnis nehmend von dem potenziellen Zusammenhang zwischen den Einnahmen, die die Islamische Republik Iran aus ihrem Energiesektor bezieht, und der Finanzierung ihrer proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten und ferner feststellend, dass die chemischen Apparate und Stoffe, die für die petrochemische Industrie benötigt werden, zahlreiche Gemeinsamkeiten mit denen aufweisen, die für bestimmte sensible Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffkreislauf erforderlich sind,

³⁷⁷ Siehe S/2006/521, Anlage; siehe auch Resolution 1747 (2007), Anlage II.

mit Rücksicht auf die Rechte und Pflichten der Staaten in Bezug auf den internationalen Handel,

unter Hinweis darauf, dass das Seerecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982³⁷⁸ niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt,

mit der Aufforderung an die Islamische Republik Iran, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen³⁷⁹ bald zu ratifizieren,

entschlossen, seinen Beschlüssen durch die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen Wirkung zu verleihen, um die Islamische Republik Iran zur Einhaltung der Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007) und 1803 (2008) sowie der Forderungen der Organisation zu bewegen und außerdem die Entwicklung sensibler Technologien durch die Islamische Republik Iran zur Unterstützung ihres Nuklearprogramms und ihres Flugkörperprogramms zu beschränken, bis der Rat feststellt, dass die Ziele dieser Resolutionen erreicht worden sind,

besorgt über die von dem iranischen Nuklearprogramm ausgehenden Verbreitungsriskiken und eingedenk seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

betonend, dass die Staaten durch diese Resolution nicht zu Maßnahmen oder Handlungen gezwungen werden, die über den Geltungsbereich dieser Resolution hinausgehen, einschließlich der Anwendung oder Androhung von Gewalt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta,

1. *erklärt*, dass die Islamische Republik Iran es bislang versäumt hat, die Forderungen des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation zu erfüllen und die Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007) und 1803 (2008) zu befolgen;

2. *erklärt außerdem*, dass die Islamische Republik Iran ohne weitere Verzögerung die vom Gouverneursrat der Organisation in seinen Resolutionen GOV/2006/14³⁵⁶ und GOV/2009/82³⁷⁶ geforderten Schritte zu unternehmen hat, die unerlässlich sind, um Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck ihres Nuklearprogramms aufzubauen, offene Fragen zu regeln und den ernststen Besorgnissen Rechnung zu tragen, die durch den Bau einer Anreicherungsanlage in Ghom aufgeworfen werden, unter Verstoß gegen ihre Verpflichtung, alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten auszusetzen, und bestätigt in diesem Zusammenhang ferner seinen Beschluss, dass die Islamische Republik Iran unverzüglich die in Ziffer 2 der Resolution 1737 (2006) geforderten Schritte zu unternehmen hat;

3. *bekräftigt*, dass die Islamische Republik Iran mit der Organisation in allen offenen Fragen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten hat, insbesondere soweit sie Anlass zu Besorgnis über die möglichen militärischen Dimensionen des iranischen Nuklearprogramms geben, auch indem die Islamische Republik Iran unverzüglich Zugang zu allen Orten, Ausrüstungen, Personen und Dokumenten gewährt, bei denen die Organisation dies verlangt, und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Organisation über alle erforderlichen Ressourcen und die notwendige Autorität verfügt, um ihre Arbeit in der Islamischen Republik Iran zu erfüllen;

³⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

³⁷⁹ Siehe Resolution 50/245 der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

4. *ersucht* den Generaldirektor der Organisation, dem Sicherheitsrat alle seine Berichte über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen in der Islamischen Republik Iran zu übermitteln;

5. *beschließt*, dass die Islamische Republik Iran unverzüglich, uneingeschränkt und vorbehaltlos ihr Sicherungsabkommen mit der Organisation³⁷⁵ einzuhalten hat, namentlich auch durch die Anwendung des geänderten Codes 3.1 der Ergänzenden Abmachung zu ihrem Sicherungsabkommen, fordert die Islamische Republik Iran auf, in striktem Einklang mit den Bestimmungen des von ihr am 18. Dezember 2003 unterzeichneten Zusatzprotokolls zu ihrem Sicherungsabkommen zu handeln, fordert die Islamische Republik Iran auf, das Zusatzprotokoll umgehend zu ratifizieren, und bekräftigt, dass die Islamische Republik Iran im Einklang mit den Artikeln 24 und 39 ihres Sicherungsabkommens dieses Abkommen und seine Ergänzende Abmachung, einschließlich des geänderten Codes 3.1, nicht einseitig abändern oder ändern kann, und stellt fest, dass es in dem Abkommen keinen Mechanismus für die Aussetzung einer der Bestimmungen der Ergänzenden Abmachung gibt;

6. *bekräftigt*, dass die Islamische Republik Iran im Einklang mit ihrer nach früheren Resolutionen bestehenden Verpflichtung, alle mit der Wiederaufarbeitung, mit Schwerwasser und mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten auszusetzen, nicht mit dem Bau neuer Urananreicherungs-, Wiederaufarbeitungs- oder Schwerwasseranlagen beginnen darf und laufende Bauarbeiten an Urananreicherungs-, Wiederaufarbeitungs- oder Schwerwasseranlagen einzustellen hat;

7. *beschließt*, dass die Islamische Republik Iran keine Beteiligung an einer kommerziellen Tätigkeit in einem anderen Staat erwerben darf, die mit dem Abbau von Uran oder der Herstellung oder Verwendung von Kernmaterial und -technologie entsprechend der Aufstellung in dem Informationsrundsreiben INFCIRC/254/Rev.9/Part 1 zu tun hat, insbesondere Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungstätigkeiten sowie alle Schwerwasseraktivitäten oder Technologien im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern, die Kernwaffen zum Einsatz bringen können, und beschließt ferner, dass alle Staaten solche Investitionen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten durch die Islamische Republik Iran, deren Staatsangehörige und in der Islamischen Republik Iran eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Einrichtungen oder durch in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnde Personen oder Einrichtungen oder durch in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtungen verbieten werden;

8. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, großkalibrigen Artilleriesystemen, Kampfflugzeugen, Angriffshubschraubern, Kriegsschiffen, Flugkörpern oder Flugkörpersystemen, gemäß der Definition für die Zwecke des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen³⁸⁰, oder von sonstigem Wehrmaterial, einschließlich Ersatzteilen, oder von Artikeln, die vom Sicherheitsrat oder vom Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) („Ausschuss“) festgelegt werden, sei es auf direktem oder indirektem Weg und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, an die Islamische Republik Iran verhindern werden, beschließt ferner, dass alle Staaten die Bereitstellung von technischer Ausbildung, Finanzmitteln oder -dienstleistungen, Beratung, anderen Dienst- oder Hilfeleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Verkauf, dem Transfer, der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz solcher Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials an die Islamische Republik Iran durch ihre Staatsangehörigen oder von ih-

³⁸⁰ Siehe Resolution 46/36 L der Generalversammlung.

rem Hoheitsgebiet aus oder durch ihr Hoheitsgebiet verhindern werden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten auf, Wachsamkeit und Zurückhaltung in Bezug auf die Lieferung, den Verkauf, den Transfer, die Bereitstellung, die Herstellung und den Einsatz aller anderen Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials zu üben;

9. *beschließt ferner*, dass die Islamische Republik Iran keine Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern durchführen darf, die Kernwaffen zum Einsatz bringen können, einschließlich Starts unter Verwendung ballistischer Flugkörperertechnologie, und dass die Staaten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um den mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Transfer von Technologie oder technischer Hilfe an die Islamische Republik Iran zu verhindern;

10. *beschließt*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Einreise oder Durchreise der in der Anlage der Resolution 1737 (2006), Anlage I der Resolution 1747 (2007), Anlage I der Resolution 1803 (2008) und Anlage I dieser Resolution oder vom Rat oder vom Ausschuss nach Ziffer 10 der Resolution 1737 (2006) benannten Personen in beziehungsweise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, außer in Fällen, in denen die Ein- oder Durchreise Tätigkeiten dient, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bereitstellung von in den Ziffern 3 b) i) und ii) der Resolution 1737 (2006) vorgesehenen Artikeln an Iran im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 1737 (2006) stehen, unterstreicht, dass ein Staat durch diese Bestimmung nicht verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, und beschließt, dass die in dieser Ziffer verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden werden, wenn der Ausschuss im Einzelfall entscheidet, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist, oder wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahme die Ziele dieser Resolution auf andere Weise fördern würde, namentlich auch in Fällen, in denen Artikel XV der Satzung der Organisation³⁸¹ zum Tragen kommt;

11. *beschließt außerdem*, dass die in den Ziffern 12 bis 15 der Resolution 1737 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I dieser Resolution aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und auf die Personen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Rates oder des Ausschusses den benannten Personen oder Einrichtungen bei der Umgehung der in den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007) und 1803 (2008) oder dieser Resolution verhängten Sanktionen oder bei dem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Resolutionen behilflich waren;

12. *beschließt ferner*, dass die in den Ziffern 12 bis 15 der Resolution 1737 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage II dieser Resolution genannten Personen und Einrichtungen des Korps der Islamischen Revolutionsgarden (auch bekannt als „Armee der Wächter der Islamischen Revolution“) Anwendung finden sowie auf Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und fordert alle Staaten auf, Wachsamkeit zu üben in Bezug auf das Korps der Islamischen Revolutionsgarden betreffende Transaktionen, die zu proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten;

13. *beschließt*, dass für die Zwecke der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 1737 (2006) genannten Maßnahmen die Liste von Artikeln in Dokument S/2006/814 durch die Liste von Artikeln in den Informationsrundschriften INFCIRC/254/Rev.9/Part 1 und

³⁸¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 276, Nr. 3988. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1957 II S. 1357; LGBl. 1969 Nr. 44; öBGBL Nr. 216/1957; AS 1958 505.

INFCIRC/254/Rev.7/Part 2 ersetzt wird, zu denen weitere Artikel hinzugefügt werden können, wenn der Staat feststellt, dass sie zu mit der Anreicherung, Wiederaufarbeitung oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, und beschließt ferner, dass für die Zwecke der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 1737 (2006) genannten Maßnahmen die in Dokument S/2006/815 enthaltene Liste von Artikeln durch die in Dokument S/2010/263 enthaltene Liste ersetzt wird;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer See- und Flughäfen, alle in die Islamische Republik Iran gehenden oder aus ihr kommenden Ladungen zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 3, 4 oder 7 der Resolution 1737 (2006), Ziffer 5 der Resolution 1747 (2007), Ziffer 8 der Resolution 1803 (2008) oder Ziffer 8 oder 9 dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

15. *stellt fest*, dass die Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht, die Überprüfung von Schiffen auf Hoher See mit Zustimmung des Flaggenstaats verlangen können, und fordert alle Staaten *auf*, bei solchen Überprüfungen zusammenzuarbeiten, falls es Informationen gibt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass das Schiff Artikel befördert, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 3, 4 oder 7 der Resolution 1737 (2006), Ziffer 5 der Resolution 1747 (2007), Ziffer 8 der Resolution 1803 (2008) oder Ziffer 8 oder 9 dieser Resolution verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten;

16. *beschließt*, alle Staaten zu ermächtigen, bei den Überprüfungen nach Ziffer 14 oder 15 dieser Resolution entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 3, 4 oder 7 der Resolution 1737 (2006), Ziffer 5 der Resolution 1747 (2007), Ziffer 8 der Resolution 1803 (2008) oder Ziffer 8 oder 9 dieser Resolution verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), in einer Weise, die ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren Resolutionen des Rates, einschließlich der Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004, sowie den Verpflichtungen der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁵⁵ nicht widerspricht, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, so zu verfahren, und beschließt ferner, dass alle Staaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten werden;

17. *verlangt*, dass jeder Staat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 14 oder 15 durchführt, dem Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber, ob Zusammenheit gewährt wurde, enthält, und verlangt ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Weitergabe verboten ist, dass diese Staaten dem Ausschuss später einen schriftlichen Folgebericht vorlegen, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren;

18. *beschließt*, dass alle Staaten die Bereitstellung von Bunkerdiensten, wie die Bereitstellung von Treibstoff oder Versorgungsgütern, oder anderen Wartungsdiensten durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus für iranische oder in iranischem Auftrag fahrende Schiffe, einschließlich gecharterter Schiffe, verbieten werden, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese

Schiffe Artikel befördern, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 3, 4 oder 7 der Resolution 1737 (2006), Ziffer 5 der Resolution 1747 (2007), Ziffer 8 der Resolution 1803 (2008) oder Ziffer 8 oder 9 dieser Resolution verboten ist, es sei denn, die Bereitstellung dieser Dienste ist notwendig für humanitäre Zwecke oder bis die Ladung überprüft und erforderlichenfalls beschlagnahmt und entsorgt wird, und unterstreicht, dass diese Ziffer nicht den Zweck hat, rechtmäßige Wirtschaftstätigkeiten zu beeinträchtigen;

19. *beschließt außerdem*, dass die in den Ziffern 12 bis 15 der Resolution 1737 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage III aufgeführten Einrichtungen der Islamic Republic of Iran Shipping Lines Anwendung finden und auf jede Person oder Einrichtung, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelt, sowie auf Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, oder nach Feststellung des Rates oder des Ausschusses ihnen bei der Umgehung der in den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) oder dieser Resolution verhängten Sanktionen oder bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Resolutionen behilflich waren;

20. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, dem Ausschuss alle verfügbaren Informationen über Übertragungen an andere Unternehmen oder über Tätigkeiten der Frachtabteilung von Iran Air oder von im Eigentum der Islamic Republic of Iran Shipping Lines stehenden oder von dieser betriebenen Schiffen zu übermitteln, die möglicherweise vorgenommen wurden, um die in den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) oder dieser Resolution verhängten Sanktionen zu umgehen oder gegen die Bestimmungen dieser Resolutionen zu verstoßen, einschließlich der Umbenennung oder Umregistrierung von Flugzeugen oder Schiffen, und ersucht den Ausschuss, diese Informationen weit zu verbreiten;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, zusätzlich zu der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und dieser Resolution die Bereitstellung von Finanzdiensten, einschließlich Versicherung oder Rückversicherung, oder den Transfer finanzieller oder anderer Vermögenswerte oder Ressourcen in oder durch ihr Hoheitsgebiet oder ausgehend von ihrem Hoheitsgebiet oder an oder durch ihre Staatsangehörigen oder nach ihrem Recht gegründete Einrichtungen (einschließlich Auslandsniederlassungen) oder Personen oder Finanzinstitutionen in ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Dienste, Vermögenswerte oder Ressourcen zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, namentlich indem sie alle derzeit oder künftig in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder derzeit oder künftig ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden finanziellen oder anderen Vermögenswerte oder Ressourcen, die mit diesen Programmen oder Tätigkeiten verbunden sind, einfrieren und indem sie eine verstärkte Überwachung ausüben, um alle derartigen Transaktionen nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften zu verhindern;

22. *beschließt*, dass alle Staaten ihre Staatsangehörigen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und die in ihrem Hoheitsgebiet gegründeten oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Firmen verpflichten, Wachsamkeit zu üben, wenn sie mit in der Islamischen Republik Iran gegründeten oder der Hoheitsgewalt der Islamischen Republik Iran unterstehenden Einrichtungen, einschließlich derjenigen des Korps der Iranischen Revolutionsgarden und der Islamic Republic of Iran Shipping Lines, und mit Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, Geschäfte tätigen, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Geschäfte zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran, zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen oder zu Verstößen gegen die Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) oder diese Resolution beitragen könnten;

23. *fordert* die Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sowohl die Eröffnung neuer Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder Vertretungen iranischer Banken in ihrem Hoheitsgebiet verbieten als auch iranischen Banken verbieten, mit ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Banken neue Gemeinschaftsunternehmen zu gründen, Beteiligungen an diesen Banken zu erwerben oder Korrespondenzbankbeziehungen zu diesen Banken herzustellen oder zu unterhalten, und auf diese Weise die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen zu verhindern, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Tätigkeiten zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten;

24. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die es in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Finanzinstitutionen verbieten, Vertretungen oder Tochtergesellschaften oder Bankkonten in der Islamischen Republik Iran zu eröffnen, falls sie über Informationen verfügen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass diese Finanzdienste zu den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten;

25. *beklagt* die dem Ausschuss seit der Verabschiedung der Resolution 1747 (2007) gemeldeten Verstöße gegen die Verbote nach Ziffer 5 der genannten Resolution und lobt die Staaten, die gegen diese Verstöße vorgegangen sind und sie dem Ausschuss gemeldet haben;

26. *weist* den Ausschuss *an*, auf Verstöße gegen die in den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen wirksam zu reagieren, und erinnert daran, dass der Ausschuss Personen und Einrichtungen benennen kann, die benannten Personen oder Einrichtungen bei der Umgehung der in diesen Resolutionen verhängten Sanktionen oder bei dem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Resolutionen behilflich waren;

27. *beschließt*, dass der Ausschuss verstärkte Anstrengungen zur Förderung der vollständigen Durchführung der Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und dieser Resolution unternehmen wird, namentlich im Rahmen eines Arbeitsprogramms, das die Einhaltung, Untersuchungen, Kontaktaufnahme, Dialog, Hilfe und Zusammenarbeit umfasst und dem Rat innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;

28. *beschließt außerdem*, dass das in Ziffer 18 der Resolution 1737 (2006) ausgeführte und mit Ziffer 14 der Resolution 1803 (2008) geänderte Mandat des Ausschusses auch für die in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen gilt und die Entgegennahme der gemäß Ziffer 17 dieser Resolution vorgelegten Staatenberichte einschließt;

29. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss für einen Anfangszeitraum von einem Jahr eine Gruppe von bis zu acht Sachverständigen („Sachverständigengruppe“) einzusetzen, die unter der Leitung des Ausschusses die folgenden Aufgaben ausführt: *a)* dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seines in Ziffer 18 der Resolution 1737 (2006) und Ziffer 28 dieser Resolution festgelegten Mandats behilflich zu sein, *b)* von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren, *c)* Empfehlungen zu Schritten abzugeben, die der Rat, der Ausschuss oder der Staat prüfen könnten, um die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu verbessern, und *d)* dem Rat spätestens neunzig Tage nach der Ernennung der Sachverständigengruppe einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und spätestens dreißig Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

30. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigen-Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung;

31. *fordert* alle Staaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffern 7 bis 19 und 21 bis 24 unternommen haben;

32. *betont* die Bereitschaft Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, die diplomatischen Bemühungen zur Förderung des Dialogs und von Konsultationen weiter zu verstärken, namentlich die Wiederaufnahme des Dialogs mit der Islamischen Republik Iran über die nukleare Frage ohne Vorbedingungen, zuletzt in ihrem Treffen mit der Islamischen Republik Iran am 1. Oktober 2009 in Genf, mit dem Ziel, eine umfassende, langfristige und angemessene Lösung dieser Frage auf der Grundlage des am 14. Juni 2008 von China, Deutschland, Frankreich, der Russischen Föderation, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten vorgelegten Vorschlags anzustreben, die die Entwicklung der Beziehungen und eine breitere Zusammenarbeit mit der Islamischen Republik Iran auf der Basis gegenseitiger Achtung und den Aufbau internationalen Vertrauens in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran gestatten würde, und unter anderem offizielle Verhandlungen mit der Islamischen Republik Iran auf der Grundlage des Vorschlags vom Juni 2008 aufzunehmen, und nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass der in Anlage IV dieser Resolution enthaltene Vorschlag vom Juni 2008 aufrecht bleibt;

33. *ermutigt* die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Kommunikation mit der Islamischen Republik Iran fortzusetzen, um die politischen und diplomatischen Bemühungen um eine Verhandlungslösung unter Berücksichtigung der betreffenden Vorschläge Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten zu unterstützen, mit dem Ziel, die erforderlichen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Gespräche zu schaffen, und ermutigt die Islamische Republik Iran, positiv auf diese Vorschläge zu reagieren;

34. *lobt* den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation für den von ihm am 21. Oktober 2009 vorgeschlagenen Entwurf eines Abkommens zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation und den Regierungen der Republik Frankreich, der Islamischen Republik Iran und der Russischen Föderation über die Gewährung von Hilfe bei der Beschaffung von Kernbrennstoff für einen Forschungsreaktor in Iran zur Lieferung von Kernbrennstoff für den Teheraner Forschungsreaktor, bedauert, dass die Islamische Republik Iran auf den Vorschlag vom 21. Oktober 2009 nicht konstruktiv reagiert hat, und ermutigt die Organisation, auch weiterhin solche Maßnahmen zur Bildung von Vertrauen zu sondieren, im Einklang mit den Resolutionen des Rates und im Hinblick auf deren Durchführung;

35. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten einschließlich der Islamischen Republik Iran die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der Regierung der Islamischen Republik Iran oder einer Person oder Einrichtung in der Islamischen Republik Iran oder von Personen oder Einrichtungen, die gemäß Resolution 1737 (2006) und damit zusammenhängenden Resolutionen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;

36. *ersucht* den Generaldirektor der Organisation, dem Gouverneursrat, und parallel dazu dem Sicherheitsrat zur Prüfung, innerhalb von neunzig Tagen einen Bericht darüber vorzulegen, ob die Islamische Republik Iran die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller in Resolution 1737 (2006) genannten Tätigkeiten nachgewiesen hat und inwieweit sie alle vom Gouverneursrat der Organisation geforderten Schritte und die sonstigen Bestimmungen der Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und dieser Resolution einhält;

37. *erklärt*, dass er die Aktionen der Islamischen Republik Iran im Lichte des in Ziffer 36 genannten, innerhalb von neunzig Tagen vorzulegenden Berichts prüfen wird und *a)* dass er die Anwendung der Maßnahmen aussetzen wird, falls und solange die Islamische Republik Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der Organisation zu verifizieren ist, um den Weg für in redlicher Absicht geführte Verhandlungen freizumachen, damit frühzeitig ein allseits annehmbares Ergebnis erzielt wird, *b)* dass er die in den Ziffern 3 bis 7 und 12 der Resolution 1737 (2006), in den Ziffern 2 und 4 bis 7 der Resolution 1747 (2007), in den Ziffern 3, 5 und 7 bis 11 der Resolution 1803 (2008) und in den Ziffern 7 bis 19 und 21 bis 24 dieser Resolution genannten Maßnahmen beenden wird, sobald er nach Erhalt des in Ziffer 36 genannten Berichts feststellt, dass die Islamische Republik Iran ihre Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Rates vollständig eingehalten und die Forderungen des Gouverneursrats der Organisation erfüllt hat, was vom Gouverneursrat zu bestätigen ist, und *c)* dass er für den Fall, dass der Bericht zeigt, dass die Islamische Republik Iran die Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und diese Resolution nicht befolgt hat, weitere geeignete Maßnahmen nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen beschließen wird, um die Islamische Republik Iran zur Befolgung dieser Resolutionen und der Forderungen der Organisation zu bewegen, und unterstreicht, dass weitere Beschlüsse notwendig sein werden, falls sich solche zusätzlichen Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten;

38. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 6335. Sitzung mit 12 Stimmen
bei 2 Gegenstimmen (Brasilien und Türkei)
und einer Enthaltung (Libanon) verabschiedet*

Anlage I

Personen und Einrichtungen, die an nuklearen Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit ballistischen Flugkörpern beteiligt sind

Einrichtungen

1. **Amin Industrial Complex:** Amin Industrial Complex versuchte, Temperaturregler zu beschaffen, die in der Kernforschung und in Betriebseinrichtungen/Produktionsanlagen im Nuklearbereich eingesetzt werden können. Amin Industrial Complex steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen der Organisation der Verteidigungsindustrien, die in Resolution 1737 (2006) benannt wurde.

Adresse: P.O. Box 91735-549, Mashad, Iran; Amin Industrial Estate, Khalage Rd., Seyedi District, Mashad, Iran; Kaveh Complex, Khalaj Rd., Seyedi St., Mashad, Iran

Auch bekannt als: Amin Industrial Compound und Amin Industrial Company

2. **Armament Industries Group:** Armament Industries Group (AIG) produziert und wartet eine Reihe von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich groß- und mittelkalibriger Rohrwaffen und dazugehöriger Technologie. AIG führt einen Großteil seiner Beschaffungstätigkeit über den Hadid Industries Complex durch.

Adresse: Sepah Islam Road, Karaj Special Road Km 10, Iran; Pasdaran Ave., P.O. Box 19585/777, Teheran, Iran

3. **Forschungszentrum für Verteidigungstechnologie und -wissenschaft:** Das Forschungszentrum für Verteidigungstechnologie und -wissenschaft steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen des iranischen Ministeriums für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte, das die Forschung und Entwicklung, die Produktion, die Wartung, die Ausfuhren und das Beschaffungswesen Irans im Verteidigungssektor beaufsichtigt.

Adresse: Pasdaran Ave, P.O. Box 19585/777, Teheran, Iran

4. **Doostan International Company:** Doostan International Company (DICO) liefert Elemente für das iranische Programm für ballistische Flugkörper.

5. **Farasakht Industries:** Farasakht Industries steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen der Iran Aircraft Manufacturing Company, die ihrerseits im Eigentum oder unter der Kontrolle des Ministeriums für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte steht.

Adresse: P.O. Box 83145-311, Kilometer 28, Esfahan-Tehran Freeway, Shahin Shahr, Isfahan, Iran

6. **First East Export Bank, P.L.C.:** First East Export Bank, P.L.C. steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen der Bank Mellat. In den vergangenen sieben Jahren hat die Bank Mellat Transaktionen im Wert von Hunderten Millionen Dollar für iranische Einrichtungen im Nuklear-, Flugkörper- und Verteidigungsbereich ermöglicht.

Adresse: Unit Level 10 (B1), Main Office Tower, Financial Park Labuan, Jalan Merdeka, 87000 WP Labuan, Malaysia; Firmenregistrierungsnummer LL06889 (Malaysia)

7. **Kaveh Cutting Tools Company:** Kaveh Cutting Tools Company steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen der Organisation der Verteidigungsindustrien.

Adresse: 3rd km der Khalaj Road, Seyyedi Street, Mashad 91638, Iran; Km 4 der Khalaj Road, Ende der Seyyedi Street, Mashad, Iran; P.O. Box 91735-549, Mashad, Iran; Khalaj Rd., Ende der Seyyedi Alley, Mashad, Iran; Moqan St., Pasdaran St., Pasdaran Cross Rd., Teheran, Iran

8. **M. Babaie Industries:** M. Babaie Industries untersteht der Shahid Ahmad Kazemi Industries Group (offiziell Air Defense Missile Industries Group) der Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien Irans. Die Organisation der Luft- und Raumfahrtindustrien kontrolliert die Flugkörperunternehmen Shahid Hemmat Industrial Group (SHIG) und Shahid Bakeri Industrial Group (SBIG), die beide in Resolution 1737 (2006) benannt wurden.

Adresse: P.O. Box 16535-76, Teheran, 16548, Iran

9. **Malek-Ashtar-Universität:** Sie untersteht dem Forschungszentrum für Verteidigungstechnologie und -wissenschaft im Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte. Dazu gehören Forschungsgruppen, die früher dem Forschungszentrum für Physik unterstanden. Den Inspektoren der Internationalen Atomenergie-Organisation wurde es nicht gestattet, Gespräche mit den Mitarbeitern zu führen oder Dokumente unter der Kontrolle dieser Organisation einzusehen, um die noch offene Frage der möglichen militärischen Dimension des Nuklearprogramms Irans zu lösen.

Adresse: Kreuzung von Imam Ali Highway und Babaei Highway, Teheran, Iran

10. **Ministry of Defense Logistics Export:** Ministry of Defense Logistics Export (MODLEX) verkauft in Iran hergestellte Rüstungsgüter an Kunden in aller Welt, unter Verstoß gegen Resolution 1747 (2007), die Iran den Verkauf von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial verbietet.

Adresse: P.O. Box 16315-189, Teheran, Iran; auf der Westseite der Dabestan Street gelegen, Abbas Abad District, Teheran, Iran

11. **Mizan Machinery Manufacturing:** Mizan Machinery Manufacturing (3M) steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen der SHIG.

Adresse: P.O. Box 16595-365, Teheran, Iran

Auch bekannt als: 3MG

12. **Modern Industries Technique Company:** Modern Industries Technique Company (MITEC) ist für die Planung und den Bau des Schwerwasserreaktors IR-40 in Arak zuständig. MITEC war führend an den Beschaffungen für den Bau des Schwerwasserreaktors IR-40 beteiligt.

Adresse: Arak, Iran

Auch bekannt als: Rahkar Company, Rahkar Industries, Rahkar Sanaye Company, Rahkar Sanaye Novin

13. **Kernforschungszentrum für Landwirtschaft und Medizin:** Das Kernforschungszentrum für Landwirtschaft und Medizin ist eine große Forschungskomponente der Atomenergie-Organisation Irans, die in Resolution 1737 (2006) benannt wurde. Es ist das Zentrum der Atomenergie-Organisation Irans für die Entwicklung von Kernbrennstoff und ist an mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten beteiligt.

Adresse: P.O. Box 31585-4395, Karadsch, Iran

Auch bekannt als: Zentrum für Agrarforschung und Nuklearmedizin, Agrar- und Medizinforschungszentrum Karadsch

14. **Pejman Industrial Services Corporation:** Pejman Industrial Services Corporation steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen der SBIG.

Adresse: P.O. Box 16785-195, Teheran, Iran

15. **Sabalan Company:** Sabalan ist ein Deckname für die SHIG.

Adresse: Damavand Tehran Highway, Teheran, Iran

16. **Sahand Aluminum Parts Industrial Company (SAPICO):** SAPICO ist ein Deckname für die SHIG.

Adresse: Damavand Tehran Highway, Teheran, Iran

17. **Shahid Karrazi Industries:** Shahid Karrazi Industries steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen der SBIG.

Adresse: Teheran, Iran

18. **Shahid Sattari Industries:** Shahid Sattari Industries steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen der SBIG.

Adresse: Südost-Teheran, Iran

Auch bekannt als: Shahid Sattari Group Equipment Industries

19. **Shahid Sayyade Shirazi Industries:** Shahid Sayyade Shirazi Industries (SSSI) steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen der Organisation der Verteidigungsindustrien.

Adresse: Bei Nirou Battery Mfg. Co, Shahid Babaii Expressway, Nobonyad Square, Teheran, Iran; Pasdaran St., P.O. Box 16765, Teheran 1835, Iran; Babaei Highway – bei Niru M.F.G., Teheran, Iran

20. **Special Industries Group:** Special Industries Group (SIG) untersteht der Organisation der Verteidigungsindustrien.

Adresse: Pasdaran Avenue, P.O. Box 19585/777, Teheran, Iran

21. **Tiz Pars:** Tiz Pars ist ein Deckname für die SHIG. Zwischen April und Juli 2007 versuchte Tiz Pars, für die SHIG eine Fünf-Achs-Laserschweiß- und -schneidmaschine zu beschaffen, womit ein wesentlicher Beitrag zum Flugkörperprogramm Irans geleistet werden könnte.

Adresse: Damavand Tehran Highway, Teheran, Iran

22. **Yazd Metallurgy Industries:** Yazd Metallurgy Industries (YMI) untersteht der Organisation der Verteidigungsindustrien.

Adresse: Pasdaran Avenue, bei Telecommunication Industry, Teheran 16588, Iran; Postal Box 89195/878, Yazd, Iran; P.O. Box 89195-678, Yazd, Iran; Km 5 der Taft Road, Yazd, Iran

Auch bekannt als: Yazd Ammunition Manufacturing and Metallurgy Industries, Directorate of Yazd Ammunition and Metallurgy Industries

Personen

Javad Rahiqi: Leiter des Isfahan-Zentrums für Kerntechnik der Atomenergie-Organisation Irans (zusätzliche Angaben: Geburtsdatum: 24. April 1954; Geburtsort: Marshad).

Anlage II

Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des Korps der Islamischen Revolutionsgarden stehen oder in ihrem Namen handeln

1. **Fater (oder Faater) Institute:** Tochterunternehmen von Khatam al-Anbiya (KAA). Fater hat mit ausländischen Lieferanten, wahrscheinlich im Namen anderer KAA-Unternehmen, an Projekten des Korps der Islamischen Revolutionsgarden in Iran gearbeitet.

2. **Gharagahe Sazandegi Ghaem:** Gharagahe Sazandegi Ghaem steht im Eigentum oder unter der Kontrolle von KAA.

3. **Ghorb Karbala:** Ghorb Karbala steht im Eigentum oder unter der Kontrolle von KAA.

4. **Ghorb Nooh:** Ghorb Nooh steht im Eigentum oder unter der Kontrolle von KAA.

5. **Hara Company:** Steht im Eigentum oder unter der Kontrolle von Ghorb Nooh.

6. **Imensazan Consultant Engineers Institute:** Steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen von KAA.

7. **Khatam al-Anbiya Construction Headquarters:** Khatam al-Anbiya Construction Headquarters (KAA) ist ein Unternehmen im Eigentum des Korps der Islamischen Revolutionsgarden, das an großen zivilen und militärischen Bauprojekten und anderen technischen Aktivitäten beteiligt ist. Es führt in erheblichem Umfang Arbeiten an Projekten der Organisation für passive Verteidigung durch. Tochterunternehmen von KAA waren insbesondere an dem Bau der Urananreicherungsanlage in Ghom (Fordo) stark beteiligt.

8. **Makin:** Makin steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen von KAA und ist ein Tochterunternehmen von KAA.

9. **Omran Sahel:** Steht im Eigentum oder unter der Kontrolle von Ghorb Nooh.

10. **Oriental Oil Kish:** Oriental Oil Kish steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen von KAA.

11. **Rah Sahel:** Rah Sahel steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen von KAA.

12. **Rahab Engineering Institute:** Rahab steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen von KAA und ist ein Tochterunternehmen von KAA.
13. **Sahel Consultant Engineers:** Steht im Eigentum oder unter der Kontrolle von Ghorb Nooh.
14. **Sepanir:** Sepanir steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen von KAA.
15. **Sepasad Engineering Company:** Sepasad Engineering Company steht im Eigentum oder unter der Kontrolle oder handelt im Namen von KAA.

Anlage III

Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der Islamic Republic of Iran Shipping Lines (IRISL) stehen oder in ihrem Namen handeln

1. **Irano Hind Shipping Company**

Adresse: 18 Mehrshad Street, Sadaghat Street, gegenüber dem Park Mellat, Vali-e-Asr Ave., Teheran, Iran; 265, bei Mehrshad, Sedaghat St., gegenüber dem Mellat Park, Vali Asr Ave., Teheran 1A001, Iran

2. **IRISL Benelux NV**

Adresse: Noorderlaan 139, B-2030, Antwerpen, Belgien; Umsatzsteueridentifikationsnummer BE480224531 (Belgien)

3. **South Shipping Line Iran (SSL)**

Adresse: Apt. No. 7, 3rd Floor, No. 2, 4th Alley, Gandi Ave., Teheran, Iran; Qaem Magham Farahani St., Teheran, Iran

Anlage IV

Vorschlag an die Islamische Republik Iran von China, Deutschland, Frankreich, der Russischen Föderation, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union³⁸²

den iranischen Behörden vorgelegt am 14. Juni 2008 in Teheran

Mögliche Bereiche der Zusammenarbeit mit Iran

Um eine umfassende, langfristige und angemessene Lösung für die iranische nukleare Frage im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen anzustreben und auf dem Iran im Juni 2006 vorgelegten Vorschlag³⁷⁷, der nach wie vor auf dem Tisch liegt, weiter aufzubauen, werden die nachfolgenden Elemente als Themen für Verhandlungen zwischen China, Deutschland, Frankreich, Iran, Russland, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten unter Mitwirkung des Hohen Vertreters der Europäischen Union vorgeschlagen, solange Iran seine mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten gemäß den Ziffern 15 und 19 *a*) der Resolution 1803 (2008) des Sicherheitsrats verifizierbar aussetzt. Im Hinblick auf diese Verhandlungen erwarten wir außerdem, dass Iran die Forderungen des Sicherheitsrats und der Internationalen Atomenergie-Organisation erfüllt. China, Deutschland, Frankreich, Russland, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten und der Hohe Vertreter der Europäischen Union bekunden ihrerseits ihre Bereitschaft,

- das Recht Irans anzuerkennen, in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁵⁵ die Erforschung,

³⁸² Siehe auch S/2008/393, Anlage.

Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln;

- Irans Nuklearprogramm wie das jeden anderen Nichtkernwaffenstaats, der Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, zu behandeln, sobald das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms Irans wiederhergestellt ist.

Kernenergie

- Bekräftigung des Rechts Irans auf Kernenergie für ausschließlich friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;
- Bereitstellung der erforderlichen technischen und finanziellen Hilfe für die friedliche Nutzung der Kernenergie durch Iran, Unterstützung für die Wiederaufnahme von Projekten der technischen Zusammenarbeit in Iran durch die Internationale Atomenergie-Organisation;
- Unterstützung für den Bau von Leichtwasserreaktoren auf der Grundlage modernster Technologien;
- Unterstützung für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kernenergie in dem Maße, wie das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft allmählich wiederhergestellt wird;
- Gewährung rechtsverbindlicher Garantien der Versorgung mit Kernbrennstoffen;
- Zusammenarbeit bei der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle.

Politische Fragen

- Verbesserung der Beziehungen der sechs Länder und der Europäischen Union mit Iran und Aufbau gegenseitigen Vertrauens;
- Ermutigung zum direkten Kontakt und Dialog mit Iran;
- Unterstützung Irans bei der Wahrnehmung einer wichtigen und konstruktiven Rolle in den internationalen Angelegenheiten;
- Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit bei der Nichtverbreitung, bei der regionalen Sicherheit und in Fragen der Stabilisierung;
- Zusammenwirken mit Iran und anderen in der Region zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen und der regionalen Sicherheit;
- Schaffung geeigneter Konsultations- und Kooperationsmechanismen;
- Unterstützung für eine Konferenz über regionale Sicherheitsfragen;
- Bekräftigung dessen, dass eine Lösung der iranischen nuklearen Frage zu den Nichtverbreitungsbemühungen und zur Verwirklichung des Ziels eines von Massenvernichtungswaffen, einschließlich ihrer Trägersysteme, freien Nahen Ostens beitragen würde;
- Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Verpflichtung, in den internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

- Zusammenarbeit in Bezug auf Afghanistan, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit im Kampf gegen den Drogenhandel, Unterstützung für Programme betreffend die Rückkehr afghanischer Flüchtlinge nach Afghanistan, Zusammenarbeit beim Wiederaufbau Afghanistans, Zusammenarbeit bei der Überwachung der iranisch-afghanischen Grenze.

Wirtschaftliche Fragen

Schritte zur Normalisierung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, etwa die Verbesserung des Zugangs Irans zur Weltwirtschaft, zu den internationalen Märkten und zu internationalem Kapital durch praktische Unterstützung seiner vollen Integration in die internationalen Strukturen, einschließlich der Welthandelsorganisation, und Schaffung des Rahmens für verstärkte Direktinvestitionen in Iran und den Handel mit Iran.

Energiepartnerschaft

Schritte zur Normalisierung der Zusammenarbeit mit Iran im Energiebereich: Errichtung einer langfristigen und weitreichenden strategischen Energiepartnerschaft zwischen Iran und der Europäischen Union und anderen dazu bereiten Partnern mit konkreten und praktischen Anwendungen/Maßnahmen.

Landwirtschaft

- Unterstützung für die landwirtschaftliche Entwicklung in Iran;
- Förderung der vollständigen Selbstversorgung Irans mit Nahrungsmitteln durch Zusammenarbeit auf dem Gebiet moderner Technologien.

Umwelt, Infrastruktur

- Zivile Projekte auf dem Gebiet des Umweltschutzes, der Infrastruktur, der Wissenschaft und Technik und der Spitzentechnologie:
 - Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur, einschließlich internationaler Verkehrskorridore;
 - Unterstützung für die Modernisierung der Telekommunikationsinfrastruktur Irans, so auch durch die mögliche Aufhebung einschlägiger Ausfuhrbeschränkungen.

Zivilluftfahrt

- Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, einschließlich der möglichen Aufhebung der Beschränkungen für Hersteller, die zivile Luftfahrzeuge nach Iran ausführen:
 - Befähigung Irans zur Erneuerung seiner Zivilluftfahrtflotte;
 - Unterstützung Irans mit dem Ziel, zu gewährleisten, dass iranische Luftfahrzeuge internationalen Sicherheitsnormen genügen.

Wirtschaftliche, soziale und menschliche Entwicklung/humanitäre Fragen

- Nach Bedarf Gewährung von Hilfe für Irans wirtschaftliche und soziale Entwicklung und humanitären Bedarf;
- Zusammenarbeit/technische Unterstützung im Bildungswesen in Bereichen, die für Iran von Nutzen sind:
 - Unterstützung von Iranern bei der Teilnahme an Lehrgängen oder Praktika oder dem Erwerb von Abschlüssen in Bereichen wie Bauingenieurwesen, Landwirtschaft und Umweltstudien;

- Unterstützung von Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen, z.B. auf den Gebieten öffentliche Gesundheit, Existenzsicherungsstrategien in ländlichen Regionen, gemeinsame wissenschaftliche Projekte, öffentliche Verwaltung, Geschichte und Philosophie;
- Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Fähigkeit zur wirksamen Reaktion auf Notfälle (z.B. Seismologie, Erdbebenforschung, Katastrophenschutz usw.);
- Zusammenarbeit im Rahmen eines „Dialogs zwischen den Kulturen“.

Durchführungsmechanismus

- Bildung gemeinsamer Überwachungsgruppen für die Durchführung einer künftigen Vereinbarung.

Beschluss

Auf seiner 6344. Sitzung am 28. Juni 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN WESTAFRIKA³⁸³

Beschlüsse

Auf seiner 6207. Sitzung am 28. Oktober 2009 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Friedenskonsolidierung in Westafrika“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁸⁴:

„Der Sicherheitsrat ist nach wie vor höchst besorgt über die Situation in Guinea, die ein Risiko für den Frieden und die Sicherheit in der Region darstellen könnte, nachdem es am 28. September 2009 in Conakry zu Tötungen kam, als Armeemitglieder das Feuer auf Zivilpersonen eröffneten, die an einer Kundgebung teilnahmen. Er verurteilt nachdrücklich die Gewalt, die Meldungen zufolge mehr als 150 Tote und Hunderte von Verletzten gefordert und zu anderen flagranten Menschenrechtsverletzungen, darunter zahlreiche Vergewaltigungen und Sexualverbrechen an Frauen, geführt hat, sowie die willkürliche Festnahme von friedlichen Demonstranten und Führern von Oppositionsparteien.

Der Rat weist erneut auf die Notwendigkeit hin, dass die nationalen Behörden gegen die Straflosigkeit kämpfen, die Täter vor Gericht stellen, die Rechtsstaatlichkeit wahren, wozu auch die Achtung der grundlegenden Menschenrechte gehört, und alle Personen freilassen, denen ein ordnungsgemäßes Verfahren verwehrt wird.

Der Rat begrüßt die öffentlichen Erklärungen der Internationalen Kontaktgruppe für Guinea, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, insbesondere das Kommuniqué der Sitzung des Friedens- und Si-

³⁸³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

³⁸⁴ S/PRST/2009/27.